

# Satzung des Eintracht Frankfurt Fan-Clubs Schwarz-Weiß Eckenheim

- 1. Entwurf 16.03.2015
- 1. Veröffentlichung 05.05.2015
- Anpassung §1 gemäß JHV 2017: 14.08.2017
- Anpassung §4,9 und 10 gemäß JHV 2018: 09.006.2018

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Satzung

1. Der Club führt den Namen „Eintracht Frankfurt Fan-Club Schwarz-Weiß Eckenheim“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juni bis zum 30. Mai des Folgejahres. Es kann je nach Ansetzung der Saison durch den Deutschen Fußball Bund abweichen.
4. Für jede Änderung der Satzung wird eine Anwesenheit der Hälfte (50%) der zum Zeitpunkt der Abstimmung gelisteten Mitglieder benötigt. Die Anwesenheit wird zu Beginn der Mitgliederversammlung der Satzungsänderungsabstimmung erhoben. Die Änderung der Satzung erfolgt nur bei einer Zustimmung von 75% der anwesenden Mitglieder.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des EFC Schwarz-Weiß Eckenheim besteht darin, Fußballfreunde und Fans von Eintracht Frankfurt zusammenzuführen.
2. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Haftung

1. Der Club haftet nicht für Schäden, Strafen und Verluste, die Mitglieder verursachen.
2. Der Club haftet auch in keinem Falle für Schäden, die Personen bei einer beliebigen Veranstaltung des Clubs (insbesondere bei dem Besuch der Heim- und Auswärtsspiele) erleiden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Zweck des Vereins unterstützt. Über endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Antrag muss bei natürlichen Personen den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die vollständige Anschrift des Antragstellers sowie eine gültige E-Mail Adresse bzw. Telefonnummer, unter welcher der Antragsteller erreichbar ist, enthalten. Dieser ist vom Antragsteller zu unterschreiben. Bei Minderjährigen Antragstellern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Ein Antragsformular wird per Email oder in ausgedruckter Form zugestellt und soll für die Anmeldung benutzt werden.
4. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 1 Geschäftsjahr.
5. Mitglieder haben
  - a. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
  - b. Informations- und Auskunftsrechte
  - c. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
  - d. Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

6. Gründungsmitglieder sind jene Mitglieder, welche seit 08.03.2014 gemäß Mitgliederliste/Urkunde Mitglied des EFCs sind.
7. Ausgetretene oder anderweitig ausgeschiedene Gründungsmitglieder sind nicht als Gründungsmitglieder im Sinne von § 9 Ziff. 3 zu behandeln.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

### 1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nach Ablauf der Mindestmitgliedschaft jederzeit möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Beitrags entsprechend der Beitragsordnung in Verzug ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem absenden einer Mahnung. Ein Mitglied kann ferner von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es die sonstigen satzungsmäßigen Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

3. Ein Mitglied kann, wenn es grob (Beschimpfungen, Beleidigungen oder Bedrohungen) gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist sämtlichen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch E-Mail bekannt zu machen.

## § 6 Die Mittel des Vereins sowie das Vereinsvermögen

### 1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geldspenden
- c) Sachspenden
- d) sonstige Einnahmen an diversen Veranstaltungen

2. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

### 1. Der Mitgliedsbeitrag im EFC Schwarz-Weiß Eckenheim beträgt pro Saison:

- a) für Personen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahrs 10,00 € pro Saison
- b) für Personen ab dem 18. Lebensjahr 20,00 € pro Saison

2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Der Fälligkeitstermin liegt vor Beginn der jeweiligen Saison und wird jedem Mitglied mitgeteilt.
3. Geraten Mitglieder des Fan-Clubs unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Ein Erlassantrag ist an den Vorstand zu richten. Er entscheidet ob ein Erlass in Betracht kommt.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Fan-Club durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Versammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, bei Veranstaltungen des Fan-Clubs teilzunehmen und ermäßigte Preise gegenüber nicht Mitgliedern zu zahlen.
3. Jedes volljährige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden, sofern es die erforderliche Mehrheit auf sich vereinigen kann.
4. Jedes Mitglied des EFC Schwarz-Weiß Eckenheim hat das Recht auf eine Dauerkarte. Wenn das Dauerkartenkontingent der Eintracht Frankfurt Fußball AG erschöpft ist kann dieses Recht nicht erfüllt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Fan-Clubs nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet werden können. Sie haben die gültige Vereinssatzung zu beachten.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet persönliche Änderungen die Vereinsrelevant sind dem Vorstand unverzüglich mit zuteilen (Adressänderung, Namensänderung, neue Telefonnummer, neue Mailadresse usw.)

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der gewählte Vorstand übt die Geschäftsführung für den Fan-Club aus.
3. Ein Mitglied ist zum Amt des 1. Vorsitzenden nicht wählbar, wenn mindestens 50% der aktiven Gründungsmitglieder im Sinne von § 4 Ziff. 6 und 7 schriftlich einen Antrag auf Ablehnung („Veto“) der Wahl dieses Mitglieds beim Vorstand einreichen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Tag der Versammlung an der die Wahl stattfinden soll.

## § 10 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, bestimmt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur darauffolgenden Jahreshauptversammlung. Auf der darauffolgenden Jahreshauptversammlung muss das Amt neu zur Wahl gestellt werden.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 11 Dauerkarten

1. Jedes Mitglied das eine Dauerkarte über den EFC Schwarz-Weiß Eckenheim bestellt, ist verpflichtet, dem vom Vorstand genannten Zahlungstermin einzuhalten.
2. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins kann der Vorstand die Dauerkarte dem Besteller verwehren und Sie an Nachrücker aus dem EFC Schwarz-Weiß Eckenheim weitergeben.
3. Der Vorstand hat das Recht, von Mitgliedern die den Zahlungstermin in der Vergangenheit mehrfach nicht eingehalten haben bereits vor der eigentlichen Bestellphase für die Dauerkarten bei der Eintracht Frankfurt Fußball AG (in der Regel Mitte Mai) den Beitrag zu kassieren. Dies kann durch Barzahlung beim Kassenswart oder durch Überweisung auf unsere EFC Konto erfolgen.
4. Eine Dauerkarte kann bei voraussichtlicher Nicht- oder Wenig-Nutzung oder ohne benannten Grund offiziell innerhalb des EFC abgetreten werden. Die Dauerkarte geht in diesem Fall zwischen alter und neuer Saison in den EFC-Kartenpool über. Der Vorstand entscheidet darüber, welches EFC-Mitglied die Dauerkarte erhält und informiert die interessierten Mitglieder über das Verfahren. Nach einer Saison kann der ursprüngliche Inhaber die Dauerkarte zurückerhalten. Abtretungen über mehr als eine Saison sind nicht möglich und die Karte geht bei ausbleibender Zurückforderung des ursprünglichen Inhabers endgültig auf den EFC-Kartenpool über.

## § 12 Verschiedenes

1. Im Falle einer Auflösung des Fan-Clubs ist das verbliebene Restvermögen des Vereins in voller Höhe anerkannt gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

